Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6230**

14. Wahlperiode 01. 06. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Rosel Neuhäuser, Dr. Ruth Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4983 –

Reform des Familienlastenausgleichs

Kinder benötigen unabhängig vom Einkommen der Eltern gleiche Entwicklungschancen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang z. B. die deutliche Verbesserung der institutionellen Kinderbetreuung, öffentlich geförderte Freizeitangebote, ein umfassendes Bildungs- und Gesundheitssystem, das Vorhandensein familiengerechten Wohnraums und familienfreundliche Arbeitsbedingungen. Vor allem aber ist ein Ausgleich der vielfältigen finanziellen Mehrbelastungen und Einkommensnachteile von Familien notwendig, da Kinder aufgrund der gesellschaftlichen Bedingungen zunehmend ein Armutsrisiko darstellen. Dieser Ausgleich soll gegenwärtig durch eine Vielzahl von steuerlichen Regelungen und direkten Zahlungen bewirkt werden. Doch nur ein vergleichsweise geringer Teil dieser Instrumente fördert wirklich das Zusammenleben mit Kindern. So wird mit dem Kindergeld von derzeit 270 DM schon bei mittleren Einkommen nur die Steuerfreistellung des durchschnittlichen Existenzminimums von Kindern bewirkt. Eine Förderung dieser Familien ist in dem Kindergeld nicht enthalten.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Höhe der so genannten sächlichen Bestandteile des Existenzminimums auf der Grundlage eines Sozialhilfebedarfs ermittelt wird, in dem sich nur sehr begrenzt die Entwicklung der Lebenshaltungskosten niedergeschlagen hat. So wurden beispielsweise seit 1993 die Regelsätze nicht entsprechend der Preissteigerung, sondern aufgrund fiktiv festgesetzter Anpassungssätze fortgeschrieben. Darüber hinaus führt das Berechnungsverfahren nicht zu einem Betrag, der in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt. Die Erweiterung des steuerlichen Existenzminimums durch den Betreuungs- und beabsichtigten Erziehungsfreibetrag mindert zwar diese Mängel. Doch entsteht die widersprüchliche Situation, dass Familien mit sehr niedrigem oder ohne eigenes Einkommen ein deutlich geringeres Existenzminimum zugestanden wird, als den Familien, die über ein höheres Haushaltseinkommen verfügen.

Viele Regelungen knüpfen nicht an das Vorhandensein von Kindern, sondern an den Bestand einer Ehe an. Doch zahlreiche Kinder wachsen außerhalb einer Ehe auf. Gleichzeitig bleibt eine Vielzahl von Ehen kinderlos. Aus der gewachsenen Vielfalt der Familienformen ergibt sich, dass die Förderung der Ehe in immer geringerem Umfang gleichbedeutend mit der Förderung des Zu-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Mai 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sammenlebens mit Kindern ist. Das Anknüpfen steuerlicher Entlastung an die Ehe diskriminiert zudem unverheiratete Eltern, vor allem aber allein erziehende Mütter und Väter. Die weitere Reform des Familienlastenausgleichs darf sich deshalb nicht auf eine Erhöhung kindbedingter Entlastungen beschränken. Sie muss auch prüfen, inwieweit die bereits bestehenden Subventionen effektiv das Zusammenleben mit Kindern fördern.

Vorbemerkung

Die Entlastung von Familien – insbesondere mit geringen und mittleren Einkommen – ist ein wichtiger steuerpolitischer Schwerpunkt der Bundesregierung. Die Steuerentlastungsgesetze und das Gesetz zur Familienförderung sind Meilensteine auf dem Weg zu einem gerechten und familienfreundlichen Steuersystem. Das Steuersenkungsgesetz setzt diese Politik konsequent fort.

Seit Amtsübernahme der sozialdemokratisch geführten Bundesregierung in 1998 hat sich der Familienleistungsausgleich wie folgt entwickelt:

	1998	1999	2000
	in DM		
Kindergeldsätze			
1. Kind	220	250	270
2. Kind	220	250	270
3. Kind	300	300	300
4. Kind	350	350	350
Kinderfreibeträge			
- Existenzminimum	6.912	6.912	6.912
- Betreuung	0	0	3.024[1]
insgesamt	6.912	6.912	9.936[1]

1) Für Kinder unter 16 Jahren.

Das finanzielle Volumen wichtiger familienpolitischer Leistungen, an denen der Bund finanziell beteiligt ist, hat seit 1998 von 78,6 Mrd. DM um rund 20 v. H. auf 95 Mrd. DM in 2000 zugenommen. Die wichtigsten Positionen können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Daneben erbringen Länder und Kommunen weitere Leistungen zugunsten der Familien.

	1998	1999	2000
	Jahresbeträge in Mrd. DM		
I. Steuerliche Maßnahmen	59,85	68,41	73,37
Kindergeld	49,98	57,60	60,80
Kinderfreibetrag/ Betreuungskosten	0,30	0,31	1,40
Kinderkomponente bei der Eigenheimförderung	4,15	5,00	5,66
Ausbildungsfreibeträge	1,28	1,30	1,30
Haushaltsfreibetrag	1,85	1,85	1,85
„Unterhaltsfreibetrag" § 33a Abs. 1 EStG	1,17	1,19	1,19
Sonstige steuerliche Maßnahmen[1]	1,12	1,16	1,17
II. Ausgaben	18,76	20,58	21,39
Bundeserziehungsgeldgesetz	7,14	6,88	6,66
Erziehungsleistungen GRV	7,26	9,41	10,38
BAföG	2,34	2,39	2,48
Unterhaltsvorschuss-Gesetz	1,67	1,54	1,48
Sonstige Maßnahmen[2]	0,35	0,36	0,39
III. Insgesamt	78,61	88,99	94,76

1) Pflegepauschbetrag, Freibetrag für Beschäftigung einer Haushaltshilfe u. a., Realsplitting.
2) Bundeskindergeldgesetz, Mutterschaftsgeld, Stiftung „Mutter und Kind".

Mit der Anhebung des Grundfreibetrages, der Senkung des Eingangssteuersatzes und der Erhöhung des Kindergeldes schafft die Bundesregierung dauerhafte und spürbare Entlastungen bei Arbeitnehmern und Familien.

Ein Ehepaar mit Durchschnittseinkommen – 60 000 DM Bruttojahresverdienst – und 2 Kindern wird wie folgt im Vergleich zum Einkommensteuerrecht 1998 entlastet:

1999: 1 170 DM

2000: 2 196 DM

2001: 2 930 DM

2002: 2 964 DM

2003: 3 582 DM

2004: 3 582 DM

2005: 4 056 DM

Die von der Bundesregierung jetzt vorzubereitende 2. Stufe der Familienentlastung wird ab 2002 zu zusätzlichen Steuererleichterungen für Familien führen.

Auseinanderfallen von sozialhilfe- und steuerrechtlichem Existenzminimum

1. Wie hoch ist das

   a) von der Bundesregierung auf der Grundlage des Sozialhilfebedarfs für 1999 und 2001 ermittelte durchschnittliche Existenzminimum,

   b) sich aus der Summe von Kinder- und Betreuungsfreibetrag ergebende einkommensteuerliche Existenzminimum und

   c) sich aus der Summe von Kinder-, Betreuungs- und beabsichtigtem Erziehungsfreibetrag ergebende einkommensteuerliche Existenzminimum von Kindern?

Zu 1. a)

Grundlage der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums ist der Sozialhilfebedarf. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich einerseits nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles, insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter, Geschlecht und nach ihrem Gesundheitszustand, andererseits nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietenniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes.

Deshalb kann anhand des durchschnittlichen Sozialhilfebedarfs das steuerfrei zu stellende Existenzminimum nicht ermittelt werden, da in die ausgewiesenen statistischen Durchschnittsbeiträge mitunter auch unangemessen hohe Mieten eingeflossen sind, die aus spezifisch sozialhilferechtlichen Gründen – jedenfalls vorübergehend – erstattet werden, bei der Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums aber keine Berücksichtigung finden können. Nach der im Bericht der Bundesregierung zum Existenzminimum der Familien (Bundestagsdrucksache 14/1926, S. 1,3) näher dargestellten Berechnungsmethode, die auch vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegt wird, beträgt das steuerfrei zu stellende Existenzminimum in den Veranlagungszeiträumen 1999 und 2001 in DM:

	1 Erwachsener	2 Erwachsene	2 Erwachsene und 1 Kind
	Jahresbeträge in DM		
	1999		
Existenzminimum	12.456	21.216	27.804
Steuerfrei gestellt	13.067	26.135	33.047
	2001		
Existenzminimum	12.804	21.780	28.548
Steuerfrei gestellt	14.093	28.187	38.123

(Vgl. Bundestagsdrucksachen 13/9561 und 14/1926).

Zu 1. b)

Die Summe aus Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag beträgt im Veranlagungszeitraum 2001: 9 936 DM.

Zu 1. c)

Die Summe aus Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag und dem ab 2002 zu berücksichtigenden Erziehungsbedarf kann noch nicht genannt werden (vgl. Antwort zu den Fragen 28 bis 31).

2. Wie rechtfertigt die Bundesregierung das Auseinanderfallen von sozialhilfe- und steuerrechtlichem Existenzminimum und insbesondere den Umstand, dass Kindern, deren Eltern über ein höheres Einkommen verfügen, ein höheres Existenzminimum zugestanden wird als Kindern, für die aufgrund des unzureichenden Einkommens der Eltern Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährt werden?

Eine Differenz zwischen sozialhilferechtlichem Bedarf und steuerrechtlichem Existenzminimum kann sich aus der oben erläuterten typisierenden Berechnung vor allem im Bereich der zu berücksichtigenden Wohnkosten ergeben. Hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern werden alle Eltern grundsätzlich gleich behandelt. Sowohl die Höhe des Kindergeldes pro Kind als auch die Höhe der Freibeträge pro Kind ist für alle Eltern bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gleich. Es trifft daher nicht zu, dass für Kinder, abhängig von der Höhe des Einkommens ihrer Eltern, ein unterschiedlich hohes Existenzminimum zugrunde gelegt wird: Im steuerlichen Bereich wird bei allen Einkommensteuerpflichtigen für das kindbedingte Existenzminimum ein gleich hoher Einkommensanteil steuerlich verschont, d. h. das steuerliche Existenzminimum wird in gleicher Höhe berücksichtigt. Im Hinblick auf die „horizontale Steuergerechtigkeit“ sind von Verfassungs wegen Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit gleich hoch zu besteuern, und zwar für alle Einkommenshöhen.

3. Welche Aufwendungen des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs im Einzelnen begründen in welcher Höhe ein höheres einkommensteuerliches Existenzminimum?

Das Bundesverfassungsgericht hat neben dem sächlichen Existenzminimum (vgl. Antworten zu Frage 1 und 2) die Berücksichtigung des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs eines Kindes bei der Veranlagung der Eltern zur Einkommensteuer als notwendig erkannt. Die Bemessung des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs erfolgt unabhängig davon, ob im Einzelfall entsprechende konkrete Aufwendungen anfallen.

Höhe des so genannten sächlichen Existenzminimums

4. Wie verteilen sich in Haushalten mit niedrigem Einkommen die Haushaltsausgaben auf die volljährigen und minderjährigen Haushaltsangehörigen (Angaben bitte für Haushalte von allein Erziehenden mit einem Kind und für Haushalte von Ehepaaren mit einem und zwei Kindern)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

5. Inwieweit ist aufgrund der zuletzt verfügbaren Daten bei Haushalten mit niedrigem Einkommen eine Erhöhung kindbedingter Aufwendungen in Abhängigkeit vom Alter der Kinder nachweisbar und wie wirken sich diese unterschiedlichen Aufwendungen auf die Höhe der Regelsätze nach dem BSHG aus?

Für Haushalte mit niedrigem Einkommen liegen der Bundesregierung die gewünschten Angaben nicht vor.

Das BSHG sieht allerdings für Kinder schon immer gesonderte nach Alter gestaffelte Regelsätze vor, in denen kindbezogene Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Erhöhung der abgeleiteten Regelsätze für Kinder erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 3 Regelsatz-VO) im gleichen Umfang wie die Erhöhung des Eckregelsatzes.

6. Inwieweit sind angesichts der realen Aufwendungen für Kinder in Haushalten mit niedrigem Einkommen das Auseinanderfallen von Regelsätzen nach dem BSHG für Kinder unter 15 Jahren und von 15 bis unter 18 Jahren zu begründen?

Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden nach Regelsätzen gewährt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Die Regelsätze sind so bemessen, dass der laufende Bedarf dadurch gedeckt werden kann. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (§ 22 Abs. 3 BSHG). Inhalt und Aufbau der Regelsätze sowie Bemessung und Fortschreibung erfolgen über eine Durchführungsverordnung des Bundes (§ 22 Abs. 5 Satz 1 BSHG i. V. m. der VO zu § 22 BSHG – Regelsatzverordnung).

Die geltenden, nach Altersstufen differierenden Regelsätze für Haushaltsangehörige sind auf Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25. bis 27. Oktober 1989 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 21. März 1990 festgelegt worden. Die für das Regelsatzbemessungssystem zuständigen Länder folgten einer von ihnen veranlassten gutachterlichen Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Diese gutachterliche Stellungnahme kam zu dem Ergebnis, dass der

tatsächliche regelsatzrelevante private Verbrauch von Kindern in Haushalten mit unteren Einkommen dementsprechend differiert und in dieser Höhe auch als regelsatzrelevanter Bedarf anzusetzen ist.

7. Wie viele Kinder unter 7 Jahren erhielten den erhöhten Regelsatz von 55 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes und den Mehrbedarfszuschlag von 40 % und wie hoch war ihr Anteil an der Gesamtzahl der Kinder unter 7 Jahren bzw. an der Gesamtzahl der Kinder unter 7 Jahren mit Sozialhilfebezug?

Am Jahresende 1999 bezogen 263 558 Kinder unter 7 Jahren bei Alleinerziehenden den erhöhten Regelsatz von 55 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Dies waren 4,8 % von allen in Deutschland lebenden Kindern unter 7 Jahren bzw. 56,7 % von allen Kindern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten. Einen Mehrbedarfszuschlag von 40 % des maßgebenden Regelsatzes nach § 23 Abs. 2 BSHG erhält nicht das Kind, sondern die Person, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt und allein für die Pflege und Erziehung sorgt. Bei 4 oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarfszuschlag auf 60 % des maßgebenden Regelsatzes.

8. Wie hat sich von 1994 bis 1999 die Anzahl der Kinder unter 7 Jahren entwickelt, die den erhöhten Regelsatz von 55 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes und den Mehrbedarfszuschlag von 40 % erhielten?

Eine Übersicht über die Entwicklung der Anzahl und der Anteile der betreffenden Kinder (lt. Frage 10) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Kinder unter 7 Jahren, die im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) den erhöhten Regelsatz von 55 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes erhielten

Jahresende	Anzahl	Anteil an allen unter 7jährigen Kindern in Deutschland	Anteil an allen unter 7jährigen Kindern in Deutschland mit HLU-Bezug
1994	218.454	3,6 %	53,4 %
1995	238.939	4,0 %	53,7 %
1996	247.376	4,3 %	54,0 %
1997	256.858	4,5 %	53,5 %
1998	262.360	4,7 %	54,8 %
1999	263.558	4,8 %	56,7 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Wegen des Mehrbedarfszuschlages siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie hat sich von 1994 bis 1999 die Anzahl der Kinder unter 16 Jahren entwickelt, für die ein Mehrbedarfszuschlag von 40 bzw. 60 % gewährt wurde?

Einen Mehrbedarfszuschlag von 40 bzw. 60 % erhielten (siehe nachfolgende Tabelle):

Alleinerziehende, die im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt einen Mehrbedarfszuschlag nach § 23 Abs. 2 BSHG erhielten

Jahresende	zusammen	Davon Mehrbedarf in Höhe von	
		40%	60%
1994	162.983	158.059	4.924
1995	171.219	166.261	4.958
1996	218.436	210.820	7.616
1997	250.151	240.515	9.636
1998	252.240	241.925	10.315
1999	249.113	238.762	10.351

Quelle: Statistisches Bundesamt

10. Wie hat sich der Anteil der in Frage 7 und 9 benannten Kinder an der Gesamtzahl der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe bzw. an der Gesamtzahl der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe mit Sozialhilfebezug entwickelt?

Zu der Entwicklung der Anteile der in Frage 7 nachgefragten Kinder siehe Tabelle in der Antwort zu Frage 8.

Wie in der Antwort zu Frage 9 dargelegt, sind Aussagen zu der Anzahl der Kinder, die in Frage 9 nachgefragt werden, nicht möglich, daher werden in der nachfolgenden Tabelle die Anteile der Alleinerziehenden dargestellt.

Alleinerziehende, die im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt einen Mehrbedarfszuschlag nach § 23 Abs. 2 BSHG erhielten

Jahresende	zusammen	Anteil an allen Alleinerziehenden mit Kind(ern) unter 18 Jahren*	Anteil an allen Alleinerziehenden mit Kind(ern) unter 18 Jahren mit HLU-Bezug
1994	162.983	13,3 %	59,5 %
1995	171.219	13,4 %	57,4 %
1996	218.436	16,8 %	69,7 %
1997	250.151	18,6 %	74,6 %
1998	252.240	18,7 %	73,5 %
1999	249.113	17,9 %	72,7 %

* Die Angaben für 1994 und 1995 beruhen auf einem Schätzverfahren.
Quelle: Statistisches Bundesamt

11. Warum wurden bei der Ermittlung des durchschnittlichen Existenzminimums von Kindern die erhöhten Regelsätze und Mehrbedarfszuschläge für allein Erziehende nicht berücksichtigt?

Die kindbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit steuerpflichtiger Eltern im Vergleich zu kinderlosen Steuerpflichtigen ist einkommensteuerlich bei allen Eltern – unabhängig von konkreten Aufwendungen – in gleicher Höhe zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 99, 216 [241, 243]).

12. Welche Ausgaben der Kommunen, der Länder und des Bundes im Rahmen des Unterhaltsvorschusses wären entstanden, wenn ab 2001 der Mindestunterhalt in Höhe des durchschnittlichen Existenzminimums von Kindern festgesetzt worden wäre?

Einen Mindestunterhalt in Höhe des durchschnittlichen Existenzminimums gibt es im geltenden Recht nicht. Soweit mit dieser Frage gemeint ist, dass beim Unterhaltsvorschuss dieselbe Kindergeldanrechnung erfolgt wie nach § 161b Abs. 5 BGB zum zivilrechtlichen Kindesunterhalt, würde dies Gesamtkosten von rd. 2,3 Mrd. DM verursachen. Die Kosten sind nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes zu 1/3 vom Bund, im Übrigen von den Ländern zu tragen. Die Gemeinden sind entsprechend dem jeweiligen Landesrecht beteiligt.

13. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung im Vergleich zum Vorjahr in den Jahren 2000 und 2001 der Preisindex (früheres Bundesgebiet) für

    d) die Lebenshaltung aller privaten Haushalte,

    e) die Lebenshaltung von Zweipersonenhaushalten von Renten- und Sozialhilfeempfängerinnen bzw. -empfängern und

    f) die Lebenshaltung von Zweipersonenhaushalten von Renten- und Sozialhilfeempfängerinnen bzw. -empfängern ohne Wohnungsmieten

    entwickeln?

Zu 13. a)

Lebenshaltung aller privaten Haushalte plus 2,0 %.

Zu 13. b)

Lebenshaltung 2-Personen-Rentner-Haushalte mit geringem Einkommen plus 1,7 % (Für die Lebenshaltung von 2-Personen-Haushalten von Renten- und Sozialhilfeempfängerinnen bzw. Empfängern gibt es keine Erhebungen).

Zu 13. c)

Ohne Wohnungsmieten wird nur der Gesamtindex für Deutschland berechnet.

Nach dem Jahreswirtschaftsbericht 2001 der Bundesregierung steigt der Preisindex für die Lebenshaltung in 2001 voraussichtlich um 1,75 %.

14. Wie haben sich seit 1992 die in Frage 13a, b, und c benannten Preisindizes entwickelt?

Die Preisindizes haben sich seit 1992 wie folgt entwickelt:

Früheres Bundesgebiet				
Preisindex für die Lebenshaltung, 1995 = 100				
	Alle privaten Haushalte		2-Personen-Rentner-Haushalte mit geringem Einkommen	
Jahr	Index	Veränderung in % gegen Vorjahr	Index	Veränderung in % gegen Vorjahr
1991	89,0	------	88,1	------
1992	92,5	3,9	91,7	4,1
1993	95,8	3,6	95,2	3,8
1994	98,4	2,7	98,1	3,0
1995	100,0	1,6	100,0	1,9
1996	101,3	1,3	101,3	1,3
1997	103,2	1,9	103,6	2,3
1998	104,1	0,9	105,0	1,4
1999	104,8	0,7	105,3	0,3
2000	106,9	2,0	107,1	1,7

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

15. Wie hoch ist in 1999, 2000, 2001 der gewichtete Durchschnittsregelsatz von Kindern (64,72 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes) und wie hoch wäre er, wenn die Regelsätze seit 1992 entsprechend der Entwicklung der in Frage 13a, b, und c benannten Preisindizes erhöht worden wären?

Der gewichtete Durchschnittsregelsatz für Kinder betrug 353 DM ab 1. Juli 1999 (Eckregelsatz 546 DM) und 355 DM seit dem 1. Juli 2000 (Eckregelsatz 549 DM). Die Höhe der Regelsätze ab dem 1. Juli 2001 steht derzeit noch nicht fest. Eine Berechnung des gewichteten Durchschnittsregelsatzes für Kinder aufgrund der in Frage 13a bis 13c genannten Preisindizes wäre nicht sachgerecht, da die Entwicklung der Regelsätze für den Haushaltsvorstand in diesem Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben war (§ 22 Abs. 6 BSHG).

16. Wie hoch ist das von der Bundesregierung auf der Grundlage des Sozialhilfebedarfs für 1999 und 2001 ermittelte Existenzminimum von Kindern und wie hoch wäre es, wenn der Berechnung Regelsätze zugrunde lägen, die seit 1992 entsprechend der Entwicklung der in Frage 13a, b, und c benannten Preisindizes erhöht worden wären?

Eine Berechnung aufgrund der in Frage 13a bis 13c genannten Preisindizes wäre nicht sachgerecht, weil in diesen Indizes Mieten enthalten sind, die nicht im Einklang mit den Mieten stehen, die nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erstattungsfähig sind. Auch sind die Preise von Gütern wie Möbel, Kühlschränke u. a., die als einmalige Leistungen im Sozialhilferecht gewährt werden, enthalten. Es gibt keinen geeigneten Index, der mit dem notwendigen Existenzminimum verglichen werden könnte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

17. Ist nach Auffassung der Bundesregierung auch die Steuerfreistellung existentieller Unterhaltsaufwendungen für volljährige Kinder verfassungsmäßig geboten?

Ja.

18. Inwieweit werden bei der Berechnung des sächlichen Existenzminimums auch der Sozialhilfe-Regelsatz und die Höhe der Einmalleistungen an im Haushalt der Eltern lebende volljährige Kinder berücksichtigt?

19. Inwieweit sind durch den Kinderfreibetrag die sächlichen existenznotwendigen Unterhaltsaufwendungen für volljährige Kinder abgedeckt?

Die Fragen 18 und 19 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die volljährigen Kinder werden bei der Berechnung des sächlichen Existenzminimums nicht berücksichtigt; jedoch werden im Rahmen der im Einkommensteuerrecht notwendigen Typisierung die existentiellen sächlichen Unterhaltsaufwendungen für die Kinder aller Altersgruppen gemäß § 32 Abs. 1 und 4 EStG durch einen einheitlichen Kinderfreibetrag abgedeckt.

Betreuungs- und Erziehungsbedarf als Bestandteil des Existenzminimums von Kindern

20. Welche Anhaltspunkte enthält der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (2 BvR 1057/91), anhand derer sich der „allgemeine, nicht erwerbsbedingte Betreuungsbedarf(s)" quantifizieren ließe?

21. Inwieweit ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Anhaltspunkte für die Bestimmung einer Mindesthöhe des Betreuungsfreibetrags, deren Unterschreiten zu einer verfassungswidrigen Besteuerung des Existenzminimums führen würde?

Die Fragen 20 und 21 werden im Zusammenhang beantwortet.

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts „hat das Einkommensteuergesetz den Betreuungsbedarf eines Kindes stets zu verschonen, mögen die Eltern das Kind persönlich betreuen, mögen sie eine zeitweilige Fremdbetreuung des Kindes, z. B. im Kindergarten, pädagogisch für richtig halten oder mögen sich beide Eltern für eine Erwerbstätigkeit entscheiden und deshalb eine Fremd-

betreuung in Anspruch nehmen“ (BVerfGE 99, 216 [234]). Die Bestimmung einer Mindesthöhe des Betreuungsfreibetrages ergibt sich nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

22. Wie hoch war nach den zuletzt verfügbaren Daten der Anteil der Betreuungsaufwendungen an den gesamten Aufwendungen für Kinder (Angaben bitte für Haushalte von allein Erziehenden mit einem Kind und einem Haushaltsnettoeinkommen von unter 1 500 DM, 1 500 bis unter 2 000 DM und 2 000 bis 3 000 DM, für Haushalte von Ehepaaren mit einem und zwei Kindern und einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von unter 3 000 DM und 3 000 bis 4 000 DM)?

Die Daten zu den Betreuungsaufwendungen ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung. Die Zahlen basieren auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 und beziehen sich auf Haushalte mit ledigen Kindern unter 18 Jahren. Unter den Begriff Alleinerziehende fallen nur Personen, die allein mit ihren Kindern in einem Haushalt leben. Der Anteil der Betreuungsaufwendungen an den gesamten Aufwendungen für Kinder kann nicht ermittelt werden, da Auswertungen der EVS 98 zu den Lebenshaltungsaufwendungen für Kinder nicht vorliegen (vgl. Antwort zu Frage 34).

In der EVS 98 sind unter Betreuungsaufwendungen folgende Ausgaben zusammengefasst: Entgelte für Kinderbetreuung in Kinder-/Säuglingsgruppen, -gärten, -horten, -heimen, Vorschulklassen, Spielgruppen und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen, z. B. Säuglings- und Erziehungsheimen. Auch die Kinderpflegedienstleistungen von sozialen Einrichtungen und Adoptionsdienstleistungen fallen darunter. Nicht enthalten sind Dienstleistungen der Krankenhäuser und Löhne und Gehälter für Kindermädchen (d. h. auch keine Ausgaben für Tagesmütter und Babysitting). Danach ergeben sich folgende durchschnittliche Aufwendungen:

1. Alleinerziehend mit einem ledigen Kind unter 18 Jahren

Haushaltsnettoeinkommen (DM/Monat)	Anteil der Haushalte mit Betreuungsaufwendungen	Durchschnittsbeträge bezogen auf Haushalte mit Betreuungsaufwendungen (DM/Monat)	Durchschnittsbeträge bezogen auf alle Haushalte (DM/Monat)
unter 1.500	(19 %)	(115)	(21)
1.500 bis 2.000	30 %	85	25
2.000 bis 3.000	31 %	102	32
über 3.000	30 %	197	59
Insgesamt	30 %	136	41

2. Ehepaar mit einem ledigen Kind unter 18 Jahren

Haushaltsnettoeinkommen (DM/Monat)	Anteil der Haushalte mit Betreuungsaufwendungen	Durchschnittsbeträge bezogen auf Haushalte mit Betreuungsaufwendungen (DM/Monat)	Durchschnittsbeträge bezogen auf alle Haushalte (DM/Monat)
unter 3.000	22%	87	20
3.000 bis 4.000	21%	83	18
über 4.000	27%	148	40
Insgesamt	26%	136	35

3. Ehepaar mit zwei ledigen Kindern unter 18 Jahren

Haushaltsnettoeinkommen (DM/Monat)	Anteil der Haushalte mit Betreuungsaufwendungen	Durchschnittsbeträge bezogen auf Haushalte mit Betreuungsaufwendungen (DM/Monat)	Durchschnittsbeträge bezogen auf alle Haushalte (DM/Monat)
unter 3.000	38 %	127	48
3.000 bis 4.000	40 %	107	42
über 4.000	48 %	134	64
Insgesamt	47 %	132	62

(…) = geringe Fallzahl, daher nur eingeschränkt aussagekräftig.
Quelle: Auszählungen nach EVS 98 (80 %-Stichprobe)

23. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern die Elternbeiträge für die ganztägige Betreuung von Kindern unter drei Jahren in einem Kindergarten und für die Betreuung im Hort?

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Krippe, eines Kindergartens oder eines Hortes unterscheidet sich nicht nur zwischen den einzelnen Bundesländern, sondern zum Teil existieren auch innerhalb der Bundesländer Unterschiede bei den Elternbeiträgen. Hinzu kommt, dass die Elternbeiträge meist nach Einkommen gestaffelt sind und sich u. a. aufgrund der Betreuung von Geschwisterkindern in einer Tageseinrichtung verringern können. Allgemeine Aussagen über die Höhe der Elternbeiträge lassen sich daher nicht treffen.

24. Inwieweit handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei den Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Krippe, einem Kindergarten oder einem Hort um erwerbsbedingte Aufwendungen, die als Werbungskosten zu berücksichtigen sind?

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, 216) wird die Leistungsfähigkeit von Eltern „über den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf des Kindes hinaus, generell durch den Betreuungsbedarf gemindert“. Ob der vom Bundesverfassungsgericht genannte erwerbsbedingte Betreuungsbedarf des Kindes steuerlich gesondert zu berücksichtigen ist, muss der Gesetzgeber entscheiden.

25. Wie hoch wären in 2001 die steuerlichen Mindereinnahmen, wenn Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte oder im Hort uneingeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig wären?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 23 ausgeführt, können allgemeine Aussagen über die Höhe der Elternbeiträge nicht getroffen werden. Angaben zu steuerlichen Mindereinnahmen unter den oben angegebenen Voraussetzungen sind deshalb nicht möglich.

26. Welche Überlegungen haben die Bundesregierung veranlasst, den Betreuungsfreibetrag auf 3 024 DM und nicht höher oder niedriger festzusetzen?

Die Regelung des § 33c EStG bezog sich auf Alleinstehende mit Kindern und ließ einen Abzug von höchstens 4 000 DM für einen nachgewiesenen Betreuungsaufwand für das erste Kind und höchstens 2 000 DM für jedes weitere Kind zu. Eine für alle Eltern geltende Regelung war daher zu modifizieren. Der Gesetzgeber hat sich für einen einheitlichen Betreuungsfreibetrag von 3 024 DM entschieden, da auf eine Abstufung des Betreuungsfreibetrags für zweite und weitere Kinder aus Gründen der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung verzichtet worden ist. Mit dem einheitlichen Betreuungsfreibetrag von 3 024 DM wird erreicht, dass einer Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern der gleiche Abzugsbetrag nunmehr als Freibetrag zur Verfügung steht, den bisher Alleinstehende mit zwei Kindern im Rahmen des § 33c EStG als Höchstbetrag geltend machen konnten. Der Betrag von 3 024 DM anstelle eines Betrags von 3 000 DM ergibt sich aus der Stufung des Einkommensteuertarifs.

27. Inwieweit deckt der Betreuungsfreibetrag einen „erwerbsbedingten“ Betreuungsbedarf und inwieweit deckt er einen „allgemeinen“ – nicht durch die Erwerbsarbeit veranlassten – Betreuungsbedarf ab?

Der Betreuungsfreibetrag deckt den Betreuungsbedarf eines Kindes ab.

28. Wie beabsichtigt die Bundesregierung darüber hinaus, Familien von erwerbsbedingten Betreuungsaufwendungen zu entlasten?

29. In welcher Höhe beabsichtigt die Bundesregierung den Freibetrag für den Erziehungsbedarf festzusetzen und welche Überlegungen sind dafür maßgebend?

30. Nach welchen Kriterien bzw. Überlegungen kann ein Betreuungs- und Erziehungsbedarf qualitativ und quantitativ unterschieden werden?

31. Inwieweit kann bei den Aufwendungen der Eltern für die Tätigkeit ihrer Kinder in einem Sport-, Kunst- oder Kulturverein oder für deren Aufenthalt und Betreuung in einer Kindertagesstätte zwischen einem Aufwand zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs und einem Aufwand zur Abdeckung des Erziehungsbedarfs unterschieden werden?

Die Fragen 28, 29, 30 und 31 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung wird rechtzeitig für das in diesem Jahr anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Ausgestaltung der 2. Stufe des Familienleistungsausgleichs einen Regierungsentwurf vorlegen. Dabei wird auch zu entscheiden sein, ob künftig zwischen dem Betreuungs- und Erziehungsbedarf unterschieden wird oder ob beide Komponenten in einem einheitlichen Betrag erfasst werden können.

32. In welcher Höhe werden im Rahmen der Sozialhilfe Aufwendungen zur Deckung des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs von Kindern erstattet und wie haben sich diese Aufwendungen seit 1992 entwickelt?

Der derzeit in der Sozialhilfe anerkannte Bedarf für Kinder deckt in vollem Umfang das gesamte Existenzminimum ab, einschließlich der Aufwendungen für die soziale Integration der Kinder inklusive Betreuungskosten.

Sozialhilfeempfängern entstehen durch die Betreuung von Kindern keine besonderen Bedarfe, denn soweit Hilfeempfänger ihre Arbeitskraft wegen der Notwendigkeit von Kinderbetreuung gemäß § 18 Abs. 3 BSHG nicht einzusetzen brauchen, wird die Kinderbetreuung mittelbar durch die Übernahme der Sicherung des Lebensunterhalts der betreuenden Eltern durch die Sozialhilfe ermöglicht.

Ergänzend besteht im Sozialhilferecht gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG die Möglichkeit, von einem erzielten Einkommen „die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“ abzusetzen. Hierzu können auch Kinderbetreuungskosten zählen.

Dualismus von Kindergeld und Kinderfreibeträgen

33. Wie viele Haushalte mit einem, zwei und mehr Kindern verfügten nach den zuletzt verfügbaren Daten über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von unter 2 000 DM, 2 000 bis unter 3 000 DM, 3 000 bis unter 4 000 DM, 4 000 bis unter 5 000 DM, 5 000 bis unter 7 500 DM, 7 500 bis unter 10 000 DM und 10 000 bis unter 35 000 DM (Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost sowie für Haushalte von allein Erziehenden und Ehepaaren)?

Die angefragten Daten ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung. Die Zahlen basieren auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 und beziehen sich auf Haushalte mit ledigen Kindern unter 18 Jahren. Unter den Begriff Alleinerziehende fallen nur Personen, die allein mit ihren Kindern in einem Haushalt leben.

Anteil der Haushalte in verschiedenen Einkommensgruppen

1. Früheres Bundesgebiet

Haushaltsnettoeinkommen (in DM/Monat)	Alleinerziehend 1 Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Verheirate 3 und mehr Kinder
bis 2.000	18,0 %			
2.000 bis 3.000	39,1%	8,0 %	(2,3 %)	
3.000 bis 4.000	20,4 %	12,2 %	7,8 %	(4,2 %)
4.000 bis 5.000	11,4 %	19,3 %	16,3 %	11,8 %
5.000 bis 7.500	8,1 %	36,3 %	38,6 %	37,0 %
7.500 bis 10.000	(2,9 %)	14,8 %	20,6 %	24,6 %
10.000 bis 35.000		9,4 %	14,5 %	22,4 %
Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %

2. Neue Länder und Berlin Ost

Haushaltsnettoeinkommen (in DM/Monat)	Allein-erziehend 1 Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Verheirate 3 und mehr Kinder
bis 2.000	(22,4 %)			
2.000 bis 3.000	53,4 %	(9,7%)	(3,0 %)	
3.000 bis 4.000	19,0 %	21,3 %	15,4 %	
4.000 bis 5.000	(5,2 %)	22,9 %	25,4 %	(31,4 %)
5.000 bis 7.500		35,1 %	40,6 %	48,4 %
7.500 bis 10.000		7,5 %	10,4 %	(20,2 %)
10.000 bis 35.000		(3,5 %)	5,3 %	
Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %

(…) = geringe Fallzahl, daher nur eingeschränkt aussagekräftig keine Angabe.
Keine Angaben = so geringe Fallzahl, dass keine Aussage möglich.
Quelle: Auszählung und Quotenbildung nach EVS 98 (80%-Stichprobe)

34. Wie hoch war in den jeweiligen Einkommensgruppen der Aufwand für Kinder (Abgrenzung der Gruppen bitte entsprechend Frage 33)?

Die verfügbaren Zahlen zur Aufteilung des privaten Verbrauchs auf Erwachsene einerseits und Kinder andererseits basieren auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993. Sie wurden mit erheblichem wissenschaftlichen Aufwand ermittelt. Für die Frage, in welcher Höhe die Haushaltsausgaben für die Ernährung und die Verkehrsteilnahme den Kindern zuzurechnen sind, wurde dabei auf eine Analyse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988 zurückgegriffen (vgl. BMFSFJ, Schriftenreihe Band 43, Lebenshaltungsaufwendungen für Kinder, 1995). Eine entsprechende Auswertung für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 liegt nicht vor.

Aufwendungen privater Haushalte für den Privaten Verbrauch nach dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen im Jahr 1993

1. Alleinerziehende mit einem Kind

monatliches Haushalts-nettoeinkommen	Früheres Bundesgebiet		Neue Länder und Berlin-Ost	
	Haushalt (DM je Monat)	Kind (DM je Monat)	Haushalt (DM je Monat)	Kind (DM je Monat)
unter 1.500 DM			(1.373)	(351)
1.500 - 2.000 DM	(1.974)	(499)	(1.759)	(440)
2.000 - 3.000 DM	2.436	619	2.304	526
3.000 - 4.000 DM	3.205	769	(3.208)	(702)
4.000 DM und mehr	4.331	995		
Haushalte insgesamt	2.725	669	2.202	509

2. Ehepaare mit einem Kind

monatliches Haushalts-nettoeinkommen	Früheres Bundesgebiet		Neue Länder und Berlin-Ost	
	Haushalt (DM je Monat)	Kind (DM je Monat)	Haushalt (DM je Monat)	Kind (DM je Monat)
unter 3.000 DM	2.638	589	2.438	513
3.000 - 4.000 DM	3.291	673	3.000	624
4.000 - 5.000 DM	3.819	747	3.411	680
5.000 - 7.500 DM	4.520	876	4.066	768
7.500 - 10.000 DM	5.680	1.053	(4.817)	(888)
10.000 DM und mehr	7.103	1.314		
Haushalte insgesamt	4.268	832	3.260	654

3. Ehepaare mit zwei Kindern

monatliches Haushalts-nettoeinkommen	Früheres Bundesgebiet		Neue Länder und Berlin-Ost	
	Haushalt (DM je Monat)	Kind (DM je Monat)	Haushalt (DM je Monat)	Kind (DM je Monat)
unter 3.000 DM	(2.587)	(352)	2.374	331
3.000 - 4.000 DM	3.289	443	2.942	393
4.000 - 5.000 DM	3.805	502	3.702	476
5.000 - 7.500 DM	4.628	589	4.182	528
7.500 - 10.000 DM	5.796	722	(4.998)	(613)
10.000 DM und mehr	7.514	906		
Haushalte insgesamt	4.607	588	3.497	454

(…) = geringe Fallzahl, daher nur eingeschränkt aussagekräftig keine Angabe.
Keine Angaben = so geringe Fallzahl, dass keine Aussage möglich.
Unter den Begriff Alleinerziehende fallen nur Personen, die allein mit ihren Kindern in einem Haushalt leben.
Quelle: Jürgen Hertel: „Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern“, in: Wirtschaft und Statistik, Juni 1998

35. Wie viele Steuerpflichtige ohne Kinder zahlten zuletzt Einkommensteuer und wie hoch war ihr Anteil an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen ohne Kinder?

36. Wie viele Steuerpflichtige mit Kindern zahlten zuletzt Einkommensteuer und wie hoch war ihr Anteil an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen mit Kindern?

Die Fragen 35 und 36 werden im Zusammenhang beantwortet.

Aus der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1992 ergeben sich folgende Ergebnisse für das Jahr 2000:

	Steuerpflichtige in Mio.	davon steuerbelastet	
		in Mio.	in v.H.
ohne Kinder	19,90	13,49	67,8
mit Kindern	9,99	8,91*)	89,2*)
insgesamt	29,89		

*) Vor Abzug des Kindergeldes.

37. Wie viele Lohn- und Einkommensteuerpflichtige erhielten zuletzt einen oder mehrere Kinderfreibeträge und wie viele Steuerpflichtige erhielten einen Haushaltsfreibetrag (Angaben bitte entsprechend der jeweiligen Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik)?

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... DM	Steuerpflichtige in 1995 mit	
	Kinderfreibeträgen nach § 32 Abs. 6 EStG insgesamt	Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 7 EStG
1 - 5.000	75.406	32.419
5.000 - 10.000	146.212	53.590
10.000 - 15.000	192.308	65.244
15.000 - 20.000	249.095	82.434
20.000 - 25.000	318.634	104.527
25.000 - 30.000	387.907	117.579
30.000 - 40.000	990.759	230.743
40.000 - 50.000	1.410.464	215.761
50.000 - 60.000	1.490.735	149.867
60.000 - 75.000	1.774.269	112.207
75.000 - 100.000	1.994.292	65.623
100.000 - 250.000	1.866.791	34.542
250.000 - 500.000	129.175	3.187
500.000 - 1 Mio.	28.655	841
1 Mill. - 2 Mio.	7.292	272
2 Mill. - 5 Mio.	2.674	121
5 Mill. - 10 Mio.	610	37
10 Mill. oder mehr	354	27
insgesamt	11.065.632	1.269.021
Verlustfälle	342.930	51.471

Quelle: Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1995, S. 80

38. Wie wirken sich in 2001 Kindergeld bzw. Kinder- und Betreuungsfreibeträge auf die Höhe des verfügbaren Einkommens des oder der Steuerpflichtigen aus (Angaben bitte entsprechend der jeweiligen Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und gesondert für verheiratete und unverheiratete Steuerpflichtige)?

Die gewünschten Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit Kindern Wirkung des Kindergeld und der Freibeträge für Kinder auf das verfügbare Einkommen

Gesamtbetrag der Einkünfte bis ... DM	Grundtabellenfälle (steuerliche Wirkung)			Splittingtabellenfälle (steuerl. Wirkung)		
	Kinder-geld	Kinder- und Betreuungs-freibetrag	Gesamtwir-kung auf das verfügb. Eink.	Kinder-geld	Kinder- und Betreuungs-freibetrag	Gesamtwir-kung auf das verfügb. Eink.
	(Mio. DM)					
5.000	420,4	0,0	420,4	868,5	0,0	868,5
10.000	224,1	0,0	224,1	323,4	0,0	323,4
15.000	261,5	0,0	261,5	401,1	0,0	401,1
20.000	291,9	0,0	291,9	453,9	0,0	453,9
25.000	339,7	0,0	339,7	576,6	0,0	576,6
30.000	365,1	0,0	365,1	639,4	0,0	639,4
40.000	927,7	0,0	927,7	2.095,6	0,0	2.095,6
50.000	991,7	0,0	991,7	3.441,0	0,0	3.441,0
60.000	920,1	0,0	920,1	5.512,3	0,0	5.512,3
75.000	703,3	3,2	706,4	8.236,2	0,0	8.236,2
100.000	457,4	33,8	491,2	10.906,9	0,0	10.906,9
250.000	293,0	77,0	370,0	12.700,8	665,7	13.366,5
500.000	43,5	15,2	58,7	1.089,1	382,2	1.471,3
1 Mill.	8,7	3,2	11,9	297,5	105,0	402,5
2 Mill.	4,8	1,7	6,6	80,0	28,2	108,2
5 Mill.	1,6	0,6	2,2	28,1	9,9	38,1
10 Mill.	0,5	0,2	0,6	6,7	2,3	9,0
mehr	0,3	0,1	0,4	3,4	1,2	4,5
insgesamt	6.255,1	134,9	6.390,0	47.660,3	1.194,6	48.854,8

Quelle: nach 2001 fortgeschriebene Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1992

39. Ab welchem Einkommen ist in 2001 die Steuererstattung aufgrund des Kinder- und Betreuungsfreibetrages höher als das Kindergeld und wie hoch ist die Anzahl sowie der Anteil der Familien, die eine höhere Entlastung aufgrund der Freibeträge erhalten?

Die gewünschten Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

		Zu versteuerndes Einkommen, ab dem die steuerliche Entlastung höher als das Kindergeld ist
Ledige	mit 1 Kind	56.754 DM
	mit 2 Kindern	56.754 DM
	mit 3 Kindern	69.498 DM
Verheiratete	mit 1 Kind	108.648 DM
	mit 2 Kindern	108.648 DM
	mit 3 Kindern	133.920 DM
	mit 4 Kindern	176.472 DM

Der Anteil der Familien, für die die Steuererstattung höher als das Kindergeld ist, beträgt in 2001 voraussichtlich 1,7 Millionen (= 17 v. H.).

40. Mit welchem Steuersatz müssten mindestens in 2001 und 2003 die Summe der jeweiligen Kinderfreibeträge umgerechnet werden, wenn der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Steuerfreistellung des Existenzminimums ausschließlich durch ein Kindergeld entsprochen werden würde?

Die Summe der Kinderfreibeträge müsste in 2001 mit einem Steuersatz von 48,5 v. H. und in 2003 mit einem von 47 v. H. umgerechnet werden.

Die horizontale Gleichheit gebietet die volle steuerliche Berücksichtigung des existenznotwendigen Mindestbedarfs für die Kinder aller Steuerpflichtigen, unabhängig von ihrem individuellen Grenzsteuersatz. Der Einkommensteuertarif findet in seinem gesetzlich bestimmten progressiven Verlauf Anwendung nur auf das zu versteuernde Einkommen. Das Existenzminimum steht für eine einkommensteuerliche Belastung in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe – sei es zum Eingangs-, sei es zum Spitzensteuersatz – aber gerade nicht zur Verfügung. Sollte die Steuerfreistellung des Existenzminimums ausschließlich durch ein Kindergeld erfolgen, wäre eine Umrechnung deshalb einheitlich mit dem Spitzensteuersatz vorzunehmen, um die gebotene Steuerfreistellung des Existenzminimums bei allen Steuerpflichtigen zu erreichen.

41. Wie viele Steuerpflichtige werden in 2000 aufgrund des Kinder- und Betreuungsfreibetrages eine höhere Steuererstattung erhalten als durch das Kindergeld und wie wird sich der Verwaltungsaufwand aufgrund der zusätzlich durchzuführenden Veranlagungen entwickeln?

Der Anteil der Familien, für die die Steuererstattung höher als das Kindergeld ist, beträgt im Jahr 2000 ca. 16 Prozent (= 1,6 Millionen). Der Verwaltungsaufwand

durch die zusätzlich durchzuführenden Veranlagungen dürfte gering sein, da Steuerpflichtige in diesen Einkommensbereichen ohnehin zu veranlagen sind.

42. Warum wird der Betreuungsfreibetrag nicht – wie der Kinderfreibetrag – bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt?

Zur Klarstellung wird vorab darauf hingewiesen, dass der Kinderfreibetrag nicht bei der Berechnung der Lohnsteuer, sondern im Lohnsteuerabzugsverfahren nur bei der Berechnung der Zuschlagssteuern, wie der Kirchenlohnsteuer und des Solidaritätszuschlags, berücksichtigt wird. Erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgt dann die Prüfung, ob das im Jahr gezahlte Kindergeld oder der Kinderfreibetrag für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

Die Zahl der Kinderfreibeträge wird von den Gemeinden für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt und bildet die Grundlage für die Höhe der Zuschlagssteuern. Der Betreuungsfreibetrag wird jedoch nur für Kinder gewährt, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufgrund dieser unterschiedlichen Altersvoraussetzungen ist die weitere Bescheinigung für den Betreuungsfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden nicht möglich. Der Betreuungsfreibetrag wird deshalb erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Zur Gleichstellung von Arbeitnehmern, Gewerbetreibenden und Selbständigen, die Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten haben, wird auch bei den Vorauszahlungen der Betreuungsfreibetrag nicht berücksichtigt.

43. Wie hoch sind die jährlichen Einsparungen der öffentlichen Haushalte aufgrund der Tatsache, dass der Betreuungsfreibetrag erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt wird?

Es handelt sich nicht um „Einsparungen“, sondern um die verzögerte Wirkung von Steuerentlastungen (Entstehungsjahr/Rechnungsjahr). Der Betreuungsfreibetrag führt zu jährlichen Steuerentlastungen von 1,4 Mrd. DM.

Förderung des Zusammenlebens mit Kindern durch Kindergeld

44. Wie hoch ist in 2001 bei einem Einkommen von 20 000 DM bis 120 000 DM (in Stufen von 5 000 DM) für Steuerpflichtige, die nach der Grundtabelle bzw. nach der Splittingtabelle versteuert werden, der Förderanteil im Kindergeld und welcher Anteil des Kindergeldes entfällt jeweils auf die Steuerfreiheit des Existenzminimums, wenn

a) als Existenzminimum ein Betrag in Höhe des Kinderfreibetrags und

b) als Existenzminimum ein Betrag in Höhe des Kinder- und Betreuungsfreibetrags

unterstellt wird?

Besteuerung nach der Grundtabelle 2001						
Zu versteuern-des Einkommen	Einkommen-steuer	Kindergeld (Jahres-betrag)	Existenzminimum 6.912 DM		Existenzminimum 9.936 DM	
			Steuerliche Wirkung des Existenzmin.	Förderanteil Kinder-geld [1)]	Steuerliche Wirkung des Existenzmin.	Förderanteil Kinder-geld [1)]
20.000	1.309	3.240	1.309	1.931	1.309	1.931
25.000	2.514	3.240	1.657	1.583	2.317	923
30.000	3.804	3.240	1.757	1.483	2.482	758
35.000	5.166	3.240	1.856	1.384	2.625	615
40.000	6.584	3.240	1.954	1.286	2.765	475
45.000	8.089	3.240	2.053	1.187	2.908	332
50.000	9.648	3.240	2.150	1.090	3.048	192
55.000	11.296	3.240	2.250	990	3.191	49
60.000	13.015	3.240	2.348	892	3.332	0*)
65.000	14.787	3.240	2.446	794	3.473	0*)
70.000	16.650	3.240	2.545	695	3.616	0*)
75.000	18.563	3.240	2.643	597	3.756	0*)
80.000	20.569	3.240	2.742	498	3.899	0*)
85.000	22.646	3.240	2.841	399	4.041	0*)
90.000	24.772	3.240	2.939	301	4.181	0*)
95.000	26.992	3.240	3.037	203	4.323	0*)
100.000	29.260	3.240	3.136	104	4.465	0*)
105.000	31.623	3.240	3.234	6	4.606	0*)
110.000	34.050	3.240	3.325	0*)	4.740	0*)
115.000	36.459	3.240	3.352	0*)	4.810	0*)
120.000	38.895	3.240	3.353	0*)	4.819	0*)

Besteuerung nach der Splittingtabelle 2001						
zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer	Kindergeld (Jahresbetrag)	Existenzminimum 6.912 DM		Existenzminimum 9.936 DM	
			Steuerliche Wirkung des Existenzmin.	Förderanteil Kindergeld [1]	Steuerliche Wirkung des Existenzmin.	Förderanteil Kindergeld [1]
20.000	0	3.240	0	3.240	0	3.240
25.000	0	3.240	0	3.240	0	3.240
30.000	370	3.240	370	2.870	370	2.870
35.000	1.468	3.240	1.468	1.772	1.468	1.772
40.000	2.618	3.240	1.582	1.658	2.224	1.016
45.000	3.806	3.240	1.644	1.596	2.338	902
50.000	5.028	3.240	1.692	1.548	2.410	830
55.000	6.314	3.240	1.742	1.498	2.482	758
60.000	7.608	3.240	1.790	1.450	2.552	688
65.000	8.938	3.240	1.840	1.400	2.624	616
70.000	10.332	3.240	1.890	1.350	2.694	546
75.000	11.732	3.240	1.938	1.302	2.766	474
80.000	13.168	3.240	1.988	1.252	2.836	404
85.000	14.670	3.240	2.036	1.204	2.906	334
90.000	16.178	3.240	2.088	1.152	2.978	262
95.000	17.720	3.240	2.136	1.104	3.050	190
100.000	19.296	3.240	2.184	1.056	3.118	122
105.000	20.944	3.240	2.234	1.006	3.192	48
110.000	22.592	3.240	2.284	956	3.262	0*)
115.000	24.274	3.240	2.332	908	3.330	0*)
120.000	26.030	3.240	2.382	858	3.402	0*)

*) Notwendige zusätzliche Steuerfreistellung über das Kindergeld hinaus durch den Kinder- bzw. Betreuungsfreibetrag.
1) Für Kinder bis 16 Jahre.

45. Wie hoch ist in 2001 das durchschnittliche „sächliche“ Existenzminimum von Kindern bis 7, von 7 bis unter 15 und von 15 bis 18 Jahren?

46. Wie hoch wäre der Finanzbedarf, wenn für alle Kinder ein einkommensteuerfreies, altersabhängig gestaffeltes Kindergeld in Höhe des „sächlichen“ Existenzminimums gezahlt werden würde?

Die Fragen 45 und 46 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Fragen sind hypothetisch. Das sächliche Existenzminimum eines Kindes, das Maßstab für die Festsetzung des Kinderfreibetrags ist, wird nicht nach dessen Lebensalter ermittelt (vgl. den Existenzminimumbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/1926).

47. Wie hoch wäre der Finanzbedarf, wenn das in Frage 45 benannte Kindergeld der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterliegen würde?

Das Kindergeld ist als Steuervergütung einer Einkommensbesteuerung nicht zugänglich.

48. Wie viele Kinder leben schätzungsweise in Haushalten mit einem Einkommen der Eltern von jährlich bis zu 30 000 DM?

49. Wie hoch wäre der Finanzbedarf, wenn Eltern mit einem Haushaltseinkommen von jährlich bis zu 30 000 DM ein altersabhängig gestaffeltes Kindergeld in Höhe des „sächlichen“ Existenzminimums gezahlt werden würde?

Die Fragen 48 und 49 werden im Zusammenhang beantwortet.

Eine Schichtung des elterlichen Einkommens nach dem Alter der Kinder steht in der Einkommensteuerstatistik nicht zur Verfügung. Zahlenmäßige Angaben darüber sind daher nicht möglich.

Veränderung der Familienstrukturen

50. Wie hat sich seit 1970 die Anzahl der Haushalte von Ehepaaren ohne Kind entwickelt (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?

Die Zahl der Ehepaare ohne Kinder im Haushalt hat sich zwischen 1970 und 1999 im früheren Bundesgebiet von 5 256 000 auf 7 703 000 erhöht. Für die neuen Länder und Berlin-Ost liegen Angaben seit 1991 vor. Zwischen 1991 und 1999 hat sich dort die Zahl der Ehepaarehaushalte ohne Kinder von 1 688 000 auf 1 789 000 erhöht.

Dabei ist zu beachten, dass diese hohen Werte auch demographisch begründet sind. In diesen Zahlen sind auch die älteren Ehepaare enthalten, deren Kinder bereits den elterlichen Haushalt verlassen haben.

51. Wie hat sich seit 1970 der Anteil der Haushalte von Ehepaaren ohne Kind an der Gesamtzahl der Haushalte von Ehepaaren und Familien entwickelt (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?

Im früheren Bundesgebiet betrug im Jahr 1970 der Anteil von Ehepaaren ohne Kinder im Haushalt an der Gesamtzahl der Haushalte von Ehepaaren 35,9 Prozent, im Jahr 1999 waren dies 48,4 Prozent. In den neuen Ländern und Berlin-Ost betrug dieser Anteil 42,5 Prozent im Jahr 1991 und stieg bis 1999 auf 50,1 Prozent.

Dieses Niveau ist – unter Verweis auf die Antwort zu Frage 50 – auch eine Folge der demographischen Alterung, da die Zahl diejenigen Paare einschließt, deren Kinder den elterlichen Haushalt bereits verlassen haben.

52. Wie viele Ehen blieben nach Kenntnis der Bundesregierung kinderlos (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?

Familiendemographisch wird das Ausmaß der Kinderlosigkeit bei Ehepaaren ermittelt, indem Ehefrauen im Alter von 35 bis unter 40 Jahren betrachtet werden, da nur 3 Prozent aller Kinder von älteren Frauen geboren werden. Danach waren 1999 im früheren Bundesgebiet 242 000 dieser Ehepaare kinderlos, in den neuen Ländern und Berlin-Ost waren es 18 000. In Deutschland stieg die Zahl zwischen 1991 und 1999 von 240 000 auf 260 000.

Das Ausmaß der Kinderlosigkeit ist im betrachteten Zeitraum in ehelichen Lebensgemeinschaften von 10,9 Prozent auf 11,2 Prozent angestiegen.

53. Wie hat sich seit 1970 der Anteil der Kinder entwickelt, die außerhalb einer Ehe geboren wurden (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?

Im früheren Bundesgebiet stieg die Zahl nichtehelich geborener Kinder von 44 280 im Jahr 1970 auf 117 338 Kinder im Jahr 1999. Dies bedeutet eine Erhöhung des Anteils der nichtehelich geborenen Kinder an den Lebendgeborenen von 5,5 Prozent auf 17,7 Prozent. In den neuen Ländern und Berlin-Ost stieg die Zahl nichtehelich geborener Kinder in diesem Zeitraum von 31 522 auf 53 296 Kinder. Dies bedeutet eine Zunahme des Anteils der nichtehelich Lebendgeborenen von 13,3 Prozent auf 49,9 Prozent.

54. Wie viele Kinder leben in Haushalten nichtverheirateter Eltern und wie hat sich ihre Anzahl seit 1970 entwickelt (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?

Im früheren Bundesgebiet stieg zwischen 1975 und 1999 die Zahl lediger Kinder in Haushalten nicht verheirateter Eltern (d. h. bei Alleinerziehenden und in nichtehelichen Lebensgemeinschaften) von 2 220 000 auf 3 005 000. Betrachtet man nur Kinder unter 18 Jahren, stieg diese Zahl im früheren Bundesgebiet zwischen 1991 und 1999 von 1 332 000 auf 1 959 000, in den neuen Ländern und Berlin-Ost im gleichen Zeitraum von 681 000 auf 800 000 Kinder. 1991 lebten in Deutschland 2 013 000 Kinder in Haushalten nicht verheirateter Eltern, im Jahr 1999 waren es 2 759 000.

55. Wie viele Kinder wuchsen zuletzt bei nur einem Elternteil auf und wie hat sich ihre Anzahl seit 1970 entwickelt (soweit möglich, Angaben bitte gesondert für früheres Bundesgebiet und neue Länder/Berlin-Ost)?

Im Jahr 1996 wuchsen im früheren Bundesgebiet 1 394 000 ledige Kinder unter 18 Jahren bei nur einem Elternteil auf, 1999 waren es 1 524 000 Kinder. In den neuen Ländern und Berlin-Ost stieg die Zahl der ledigen Kinder unter 18 Jahren, die nur bei einem Elternteil aufwuchsen, zwischen 1996 und 1999 von 467 000 auf 483 000. Für Deutschland betrugen die Zahlen 1 861 000 im Jahr 1996 und 2 007 000 im Jahr 1999.

Für die Zeit vor 1996 liegen entsprechende Zahlen der amtlichen Statistik nicht vor, da zwischen Kindern, die nur bei einem Elternteil leben, und denjenigen, die bei Eltern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben, nicht differenziert worden ist (vgl. auch die Antwort zu Frage 56).

56. Wie hat sich seit 1970 die Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder entwickelt?

Im früheren Bundesgebiet ist die Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften ohne Kinder von 111 000 im Jahr 1972 auf 1 202 000 im Jahr 1999 gestiegen. Im Jahr 1999 gab es 306 000 nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren.

In den neuen Ländern und Berlin-Ost stieg die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften ohne Kinder zwischen 1996 und 1999 von 217 000 auf 258 000, die Zahl derjenigen mit Kindern unter 18 Jahren von 208 000 auf 225 000.

Für Deutschland ergibt sich zwischen 1996 und 1999 eine Erhöhung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften ohne Kinder von 1 316 000 auf 1 460 000, bei denen mit Kindern unter 18 Jahren ein Anstieg von 450 000 auf 531 000.

Die Frage, ob eine Person in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt, wird erst seit dem Mikrozensus 1996 explizit gestellt. Schätzergebnisse zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften liegen z. T. bereits ab 1972 für das frühere Bundesgebiet sowie ab 1991 für die neuen Länder und Berlin-Ost vor.

Förderung einer Lebensform

57. Welche steuerlichen Mehreinnahmen würden sich ergeben, wenn in 2001 auch Ehegatten nach der Grundtabelle besteuert würden?

Eine individuelle Besteuerung von Ehegatten nach der Grundtabelle ohne Berücksichtigung der in der Ehe bestehenden Unterhaltspflichten ist mit Artikel 6 Abs. 1 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unvereinbar.

58. Welche steuerlichen Mehreinnahmen würden sich ergeben, wenn der Splittingtarif in 2001 ersetzt würde durch den Abzug von Unterhaltsleistungen bis zur Höhe des Grundfreibetrages beim höher verdienenden Ehegatten und deren Hinzurechnung beim geringer verdienenden Ehegatten (modifiziertes Realsplitting)?

59. Welche steuerlichen Mehreinnahmen würden sich in 2001 ergeben, wenn der Splittingtarif durch eine Regelung ersetzt werden würde, die nur die Übertragung des nicht durch eigenes Einkommen ausgenutzten Grundfreibetrags ermöglicht?

Die Fragen 58 und 59 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Mehreinnahmen können ohne eine nähere Konkretisierung einer verfassungsgemäßen Umsetzung nicht sinnvoll quantifiziert werden.

60. Welche steuerlichen Mehreinnahmen würden sich ergeben, wenn die gegenwärtige steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen zwischen getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten ebenfalls durch die unter Frage 58 und 59 genannten Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen ersetzt würde?

a) Der Vorschlag, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen bzw. dauernd getrennt lebenden Ehegatten nur noch bis zur Höhe des Grundfreibetrags (2001: 14 040 DM) zum Abzug zuzulassen, führt nach grober Schätzung zu rechnerischen Steuermehreinnahmen von rd. 70 Mio. DM.

b) Eine seriöse Schätzung der Steuermehreinnahmen, die sich aus dem weitergehenden Vorschlag ergeben, die o. a. Unterhaltszahlungen nur noch bis zur Höhe des durch die Unterhaltsempfänger nicht beanspruchten Teils des Grundfreibetrages steuerlich zu berücksichtigen, ist nicht möglich; steuerstatistische Daten über die Höhe weiterer Einkünfte sowie steuerlicher Abzugsbeträge bei den Unterhaltsempfängern liegen nicht vor.

61. Welche Änderung des Steueraufkommens würde sich ergeben, wenn die Absetzbarkeit von Unterhaltsleistungen im Rahmen des § 33 EStG generell auf das steuerfreie Existenzminimum (Grundfreibetrag) beschränkt würde?

Durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 ist der Höchstbetrag, bis zu dem Unterhaltsaufwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 33a Abs. 1 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, bereits ab Veranlagungszeitraum 2001 von 13 500 DM auf 14 040 DM (= Höhe des Grundfreibetrages in 2001) angehoben worden.

62. Welche Änderung des Steueraufkommens würde sich in 2001 ergeben, wenn die unter Frage 58 und 59 genannten Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen auch auf Partner einer nichtehelichen Gemeinschaft ausgedehnt würden, die sozialhilfeersetzende Unterhaltsleistungen erbringen?

Wegen fehlender steuerstatistischer Daten können die Steuermindereinnahmen, die mit obiger Frage verbunden sind, nicht beziffert werden, im Übrigen vergleiche hierzu die Antworten zu den Fragen 57 und 58.

63. Welche steuerlichen Mehreinnahmen würden sich im Jahr 2001 ergeben, wenn statt der automatischen Verdopplung nachstehender Frei- und Abzugsbeträge ihre Gewährung entsprechend der individuellen Einkommen und Aufwendungen des jeweiligen Steuerpflichtigen erfolgen würde:

a) Werbungskostenpauschbetrag bei Einnahmen aus Kapitalvermögen

b) Sonderausgabenpauschale

c) Vorsorgepauschale

d) Grenzen für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen

e) Sparerfreibetrag

f) Grenzen für den Abzug von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien?

Nach einer groben Rechnung werden die Steuermehreinnahmen (ohne Solidaritätszuschlag) wie folgt geschätzt:

Maßnahme	Mehreinnahmen (Mio. DM)
Werbungskostenpauschbetrag bei Einnahmen aus Kapitalvermögen	geringfügig
Sonderausgabenpauschale	40
Vorsorgepauschale	280
Grenzen für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen	1.500
Sparerfreibetrag	500 *)
Grenzen für den Abzug von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	40

*) Da Einkünfte aus Kapitalvermögen in den Einkommensteuererklärungen oft willkürlich auf Ehepartner verteilt werden, handelt es sich um eine rein rechnerische Größe.

64. Wie hoch ist in 2001 die steuerliche Gesamtbelastung

– eines kinderlosen Ehepaars,
– eines Ehepaars mit einem Kind,
– einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
– unverheirateter Eltern bzw. allein Erziehender mit einem Kind,
– eines Paares gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz,
– eines Paares gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz, wobei zum Haushalt ein gegenüber der Partnerin bzw. dem Partner unterhaltsberechtigtes Kind gehört,

wenn beide Partner zum gemeinsamen Haushaltsbruttoeinkommen von 50 000 DM, 70 000 DM, 90 000 DM, 120 000 DM, 150 000 DM, 200 000 DM und 250 000 DM im Verhältnis 100 : 0, 80 : 20, 70 : 30 und 60 : 40 beitragen?

Die steuerliche Gesamtbelastung, die sich für die einzelnen Personengruppen unter Berücksichtigung der in Frage 64 genannten Vorgaben ergibt, ist in den Übersichten 1 bis 6 ausgewiesen.

Steuerliche Gesamtbelastung im Jahre 2001*

A) kinderloses Ehepaar (Übersicht 1)

Jahresbeträge in DM

Jahres-bruttolohn	Anteil der beiden Ehegatten am Jahresbruttolohn (Sp. 1) im Verhältnis von			
	100 : 0	80 : 20	70 : 30	60 : 40
	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag
1	2	3	4	5
50.000	2.176	1.726	1.726	1.726
70.000	7.803	7.265	7.265	7.265
90.000	13.909	13.278	13.278	13.278
120.000	23.854	23.130	23.130	23.130
150.000	35.110	34.338	34.338	34.338
200.000	56.928	56.010	56.010	56.010
250.000	82.041	81.045	81.045	81.045

* Nach Zusammenveranlagung unter Berücksichtigung der für Arbeitnehmer üblichen steuerlichen Frei- und Pauschbeträge. Als Vorsorgeaufwendungen sind die Beiträge zur Sozialversicherung unterstellt worden; die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind unter Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs sowie der Höchstbeträge ermittelt worden.

Steuerliche Gesamtbelastung im Jahre 2001*

B) Ehepaar mit 1 Kind unter 16 Jahren (Übersicht 2)

Jahresbeträge in DM

Jahres-brutto-lohn	Anteil der beiden Ehegatten am Jahresbruttolohn (Sp. 1) im Verhältnis von							
	100 : 0		80 : 20		70 : 30		60 : 40	
	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
50.000	-1.064	3.240	-1.514	3.240	-1.514	3.240	-1.514	3.240
70.000	4.392	3.240	3.786	3.240	3.786	3.240	3.786	3.240
90.000	10.513	3.240	9.884	3.240	9.884	3.240	9.884	3.240
120.000	20.412	3.262	19.712	3.240	19.712	3.240	19.712	3.240
150.000	31.222	3.686	30.479	3.658	30.479	3.658	30.479	3.658
200.000	52.294	4.392	51.404	4.366	51.404	4.366	51.404	4.366
250.000	76.956	4.820	75.962	4.818	75.962	4.818	75.962	4.818

* Nach Zusammenveranlagung unter Berücksichtigung der für Arbeitnehmer üblichen steuerlichen Frei- und Pauschbeträge. Als Vorsorgeaufwendungen sind die Beiträge Sozialversicherung unterstellt worden; die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind unter Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs sowie der Höchstbeträge ermittelt worden.

Steuerliche Gesamtbelastung im Jahre 2001*

C) nicht eheliche Lebensgemeinschaft (Übersicht 3)

Jahresbeträge in DM

Jahres-brutto-lohn	Anteil der beiden Partner am Jahresbruttolohn (Sp. 1) im Verhältnis von			
	100 : 0	80 : 20	70 : 30	60 : 40
	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag
1	2	3	4	5
50.000	8.212	5.158	3.632	2.051
70.000	15.218	10.188	7.998	7.292
90.000	23.449	15.985	13.954	13.463
120.000	37.953	26.778	24.807	23.562
150.000	53.315	40.004	37.021	35.014
200.000	78.901	63.585	59.769	57.126
250.000	104.487	87.113	83.277	81.320

* Nach Veranlagung unter Berücksichtigung der für Arbeitnehmer üblichen steuerlichen Frei- und Pauschbeträge. Als Vorsorgeaufwendungen sind die Beiträge zur Sozialversicherung unterstellt worden; die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind unter Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs sowie der Höchstbeträge für jeden der beiden Partner ermittelt worden.

Steuerliche Gesamtbelastung im Jahre 2001*

D) unverheiratete Eltern mit 1 Kind unter 16 Jahren (Übersicht 4)

Jahresbeträge in DM

Jahres-bruttolohn	Anteil der beiden unverheirateten Eltern am Jahresbruttolohn (Sp. 1) im Verhältnis von							
	100 : 0		80 : 20		70 : 30		60 : 40	
	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
50.000	3.142	3.240	206	3.240	-1.212	3.240	-2.549	3.240
70.000	9.737	3.298	5.012	3.240	2.947	3.240	2.362	3.240
90.000	17.331	3.582	10.441	3.326	8.654	3.240	8.242	3.240
120.000	30.943	4.006	20.469	3.666	18.798	3.497	17.938	3.326
150.000	46.280	4.029	32.958	4.006	30.350	3.793	28.807	3.582
200.000	71.866	4.029	56.477	4.030	52.645	4.029	49.732	4.006
250.000	97.452	4.029	79.997	4.029	75.932	4.029	73.062	4.029

* Nach Veranlagung unter Berücksichtigung der für Arbeitnehmer üblichen steuerlichen Frei- und Pauschbeträge. Als Vorsorgeaufwendungen sind die Beiträge zur Sozialversicherung unterstellt worden; die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind unter Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs sowie der Höchstbeträge für jeden der beiden Elternteile ermittelt worden. Der Haushaltsfreibetrag ist auf den mehr verdienenden Elternteil übertragen worden.

Steuerliche Gesamtbelastung im Jahre 2001*

E) Paar gemäß Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes (Übersicht 5)

Jahresbeträge in DM

Jahres-bruttolohn	Anteil der beiden Partnerinnen bzw. Partner am Jahresbruttolohn (Sp. 1) im Verhältnis von			
	100 : 0	80 : 20	70 : 30	60 : 40
	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag
1	2	3	4	5
50.000	2.070	1.824	1.735	1.772
70.000	8.242	7.580	7.385	7.251
90.000	14.409	13.527	13.278	13.278
120.000	25.370	23.187	23.130	23.130
150.000	39.057	34.391	34.388	34.338
200.000	64.624	57.126	56.010	56.010
250.000	90.210	81.876	81.045	81.046

* Nach Veranlagung unter Berücksichtigung der für Arbeitnehmer üblichen steuerlichen Frei- und Pauschbeträge. Als Vorsorgeaufwendungen sind die Beiträge zur Sozialversicherung unterstellt worden; die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind unter Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs sowie der Höchstbeträge ermittelt worden. Dabei ist davon ausgegangen worden, dass der weniger verdienende Partner den ihm zustehenden nicht ausgeschöpften Teil des Vorwegabzugs auf den anderen Partner überträgt. Die fiktiven Unterhaltsleistungen werden beim Zahler als Sonderausgaben abgezogen, beim Empfänger sind sie als Einkünfte zu versteuern. Abziehbar ist max. die Hälfte des Unterschiedsbetrages beim Zahler und Empfänger (Basis GdE), höchstens 40 000 DM.

Steuerliche Gesamtbelastung im Jahre 2001*

F) Paar gemäß Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes mit 1 Kind unter 16 Jahren** (Übersicht 6)

Jahresbeträge in DM

Jahres-brutto-lohn	Anteil der beiden Partnerinnen bzw. Partner am Jahresbruttolohn (Sp. 1) im Verhältnis von							
	100 : 0		80 : 20		70 : 30		60 : 40	
	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.	Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag ggf. abzgl. Kindergeld	Nachr.: Kindergeld bzw. Steuerersparnis durch Kinder- und Betreuungsfreib.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
50.000	-1.170	3.240	-1.416	3.240	-1.505	3.240	-1.468	3.240
70.000	4.804	3.240	4.157	3.240	3.962	3.240	3.828	3.240
90.000	11.011	3.240	10.137	3.240	9.888	3.240	9.888	3.240
120.000	21.436	3.728	19.773	3.240	19.716	3.240	19.716	3.240
150.000	34.227	4.578	30.457	3.728	30.553	3.588	30.553	3.588
200.000	59.540	4.819	52.061	4.801	51.479	4.295	51.479	4.295
250.000	85.126	4.819	76.792	4.819	75.961	4.819	75.962	4.819

* Nach Veranlagung unter Berücksichtigung der für Arbeitnehmer üblichen steuerlichen Frei- und Pauschbeträge. Als Vorsorgeaufwendungen sind die Beiträge zur Sozialversicherung unterstellt worden; die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind unter Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs sowie der Höchstbeträge ermittelt worden. Dabei ist davon ausgegangen worden, dass der weniger verdienende Partner den ihm zustehenden nicht ausgeschöpften Teil des Vorwegabzugs auf den anderen Partner überträgt. Die fiktiven Unterhaltsleistungen werden beim Zahler als Sonderausgaben abgezogen, beim Empfänger sind sie als Einkünfte zu versteuern. Abziehbar ist max. die Hälfte des Unterschiedsbetrages beim Zahler und Empfänger (Basis: GdE), max. 40 000 DM. Es ist unterstellt worden, dass der mehr verdienende Partner das Kind adoptiert hat.

65. Wie wirkt sich in 2001 die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen auf die Gesamtsteuerlast

– eines Ehepaars,

– einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,

– eines Paares gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz aus,

wenn beide Partner zum gesamten zu versteuernden Einkommen von 50 000 DM, 70 000 DM, 90 000 DM, 120 000 DM, 150 000 DM, 200 000 DM und 250 000 DM im Verhältnis 100 : 0, 80 : 20, 70 : 30 und 60 : 40 beitragen?

In den Übersichten 7 bis 9 sind die Steuerbelastung sowie die Steuerersparnis durch die steuerliche Abziehbarkeit der gleichfalls angegebenen Vorsorgeaufwendungen ausgewiesen, die sich für die einzelnen Personengruppen unter Berücksichtigung der in Frage 65 genannten Vorgaben ergeben.

Steuerbelastung* und Steuerersparnis durch die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Jahre 2001
A) Ehepaar (Übersicht 7)

Jahresbeträge in DM

Jahres-brutto-lohn	Anteil der beiden Ehegatten am Jahresbruttolohn (Sp. 1) im Verhältnis von											
	100 : 0			80 : 20			70 : 30			60 : 40		
	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendun-gen	Steuererspar-nis durch ab-ziehbare Vor-sorgeaufwen-gen	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendun-gen	Steuererspar-nis durch ab-ziehbare Vor-sorgeaufwen-gen	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendun-gen	Steuererspar-nis durch ab-ziehbare Vor-sorgeaufwen-gen	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendun-gen	Steuererspar-nis durch ab-ziehbare Vor-sorgeaufwen-gen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
50.000	2.176	9.710	2.497	1.726	9.710	2.342	1.726	9.710	2.342	1.726	9.710	2.342
70.000	7.803	8.630	2.452	7.265	8.630	2.428	7.265	8.630	2.428	7.265	8.630	2.428
90.000	13.909	7.830	2.446	13.278	7.830	2.456	13.278	7.830	2.456	13.278	7.830	2.456
120.000	23.854	7.830	2.795	23.130	7.830	2.812	23.130	7.830	2.812	23.130	7.830	2.812
150.000	35.110	7.830	3.191	34.338	7.830	3.123	34.338	7.830	3.123	34.338	7.830	3.123
200.000	56.928	7.830	3.783	56.010	7.830	3.707	56.010	7.830	3.707	56.010	7.830	3.707
250.000	82.041	7.830	4.032	81.045	7.830	3.980	81.045	7.830	3.980	81.045	7.830	3.980

* Nach Zusammenveranlagung unter Berücksichtigung der für Arbeitnehmer üblichen steuerlichen Frei- und Pauschbeträge. Als Vorsorgeaufwendungen sind die Beiträge zur Sozialversicherung unterstellt worden; die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind unter Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs sowie der Höchstbeträge ermittelt worden.

Steuerbelastung* und Steuerersparnis durch die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Jahre 2001
B) nicht eheliche Lebensgemeinschaft (Übersicht 8)

Jahresbeträge in DM

Jahres-brutto-lohn	Anteil der beiden Partnerinnen bzw. Partner am Jahresbruttolohn (Sp. 1) im Verhältnis von											
	100 : 0			80 : 20			70 : 30			60 : 40		
	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendungen	Steuerersparnis durch abziehbare Vorsorgeaufwendungen	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendungen	Steuerersparnis durch abziehbare Vorsorgeaufwendungen	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendungen	Steuerersparnis durch abziehbare Vorsorgeaufwendungen	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendungen	Steuerersparnis durch abziehbare Vorsorgeaufwendungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
50.000	8.212	3.915	1.269	5.158	5.955	1.153	3.632	7.375	1.215	2.051	9.045	2.216
70.000	15.218	3.915	1.525	10.188	6.771	1.358	7.998	8.199	2.212	7.292	8.836	2.532
90.000	23.449	3.915	1.738	15.985	7.587	1.932	13.954	8.814	2.733	13.463	8.070	2.497
120.000	37.953	3.915	2.017	26.778	8.748	2.942	24.807	8.070	2.847	23.562	7.830	2.794
150.000	53.315	3.915	1.990	40.004	8.880	3.407	37.021	7.830	3.167	35.014	7.830	3.144
200.000	78.901	3.915	1.990	63.585	7.830	3.143	59.769	7.830	3.396	57.126	7.830	3.659
250.000	104.487	3.915	1.990	87.113	7.830	3.259	83.277	7.830	3.551	81.320	7.830	3.844

* Nach Veranlagung unter Berücksichtigung der für Arbeitnehmer üblichen steuerlichen Frei- und Pauschbeträge. Als Vorsorgeaufwendungen sind die Beiträge zur Sozialversicherung unterstellt worden; die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind unter Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs sowie der Höchstbeträge für jeden der beiden Partner ermittelt worden.

Steuerbelastung* und Steuerersparnis durch die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Jahre 2001

C) Paar gemäß Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes (Übersicht 9)

Jahresbeträge in DM

Jahres-brutto-lohn	Anteil der beiden Partnerinnen bzw. Partner am Jahresbruttolohn (Sp. 1) im Verhältnis von											
	100 : 0			80 : 20			70 : 30			60 : 40		
	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendun-gen	Steuererspar-nis durch ab-ziehbare Vor-sorgeaufwen-gen	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendun-gen	Steuererspar-nis durch ab-ziehbare Vor-sorgeaufwen-gen	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendun-gen	Steuererspar-nis durch ab-ziehbare Vor-sorgeaufwen-gen	ESt ggf. + SolZ	abziehbare Vorsorge-aufwendun-gen	Steuererspar-nis durch ab-ziehbare Vor-sorgeaufwen-gen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
50.000	2.070	10.315	2.602	1.824	9.425	2.244	1.735	9.710	2.333	1.772	9.465	2.296
70.000	8.242	7.115	2.012	7.580	7.448	2.114	7.385	8.162	2.309	7.251	8.630	2.443
90.000	14.409	6.315	1.993	13.527	7.056	2.207	13.278	7.830	2.456	13.278	7.830	2.456
120.000	25.370	6.315	2.366	23.187	7.668	2.755	23.130	7.830	2.812	23.130	7.830	2.812
150.000	39.057	6.315	2.722	34.391	7.830	3.167	34.338	7.830	3.122	34.338	7.830	3.122
200.000	64.624	6.315	2.714	57.126	7.830	3.659	56.010	7.830	3.708	56.010	7.830	3.708
250.000	90.210	6.315	2.714	81.876	7.830	3.728	81.045	7.830	3.980	81.046	7.830	3.978

* Nach Veranlagung unter Berücksichtigung der für Arbeitnehmer üblichen steuerlichen Frei- und Pauschbeträge. Als Vorsorgeaufwendungen sind die Beiträge zur Sozialversicherung unterstellt worden; die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind unter Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs sowie der Höchstbeträge ermittelt worden. Dabei ist davon ausgegangen worden, dass der weniger verdienende Partner den ihm zustehenden nicht ausgeschöpften Teil des Vorwegabzugs auf den anderen Partner überträgt. Die fiktiven Unterhaltsleistungen werden beim Zahler als Sonderausgaben abgezogen, beim Empfänger sind sie als Einkünfte zu versteuern. Abziehbar ist max. die Hälfte des Unterschiedsbetrages beim Zahler und Empfänger (Basis: GdE), höchstens 40 000 DM.

66. Wie hoch ist in 2001 die steuerliche Gesamtbelastung eines kinderlosen Ehepaars und wie hoch ist die steuerliche Gesamtbelastung unverheirateter Eltern mit einem Kind, wenn beide Partner zum gemeinsamen Haushaltsbruttoeinkommen von 50 000 DM, 70 000 DM, 90 000 DM, 120 000 DM, 150 000 DM, 200 000 DM und 250 000 DM im Verhältnis 100 : 0, 80 : 20, 70 : 30 und 60 : 40 beitragen und für die unverheirateten Eltern nur der Haushaltsfreibetrag (kein Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld, Betreuungsfreibetrag etc.) zur Anwendung kommt?

Die Steuerliche Gesamtbelastung auf der Basis der allgemeinen Lohnsteuertabelle, ohne Berücksichtigung von Kindergeld und Kinderfreibetrag, kann der folgenden Tabelle entnommen werden

Steuerliche Gesamtbelastung 2001

Haushaltsbruttolohn	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag											
	100:0		Summe	80:20		Summe	70:30		Summe	60:40		Summe
Ehepaar[1]												
50.000,00 DM	2.176 DM		2.176 DM	1.726 DM		1.726 DM	1.726 DM		1.726 DM	1.726 DM		1.726 DM
70.000,00 DM	7.803 DM		7.803 DM	7.265 DM		7.265 DM	7.265 DM		7.265 DM	7.265 DM		7.265 DM
90.000,00 DM	13.909 DM		13.909 DM	13.278 DM		13.278 DM	13.278 DM		13.278 DM	13.278 DM		13.278 DM
120.000,00 DM	23.854 DM		23.854 DM	23.130 DM		23.130 DM	23.130 DM		23.130 DM	23.130 DM		23.130 DM
150.000,00 DM	35.110 DM		35.110 DM	34.338 DM		34.338 DM	34.338 DM		34.338 DM	34.338 DM		34.338 DM
200.000,00 DM	56.928 DM		56.928 DM	56.010 DM		56.010 DM	56.010 DM		56.010 DM	56.010 DM		56.010 DM
250.000,00 DM	82.041 DM		82.041 DM	81.045 DM		81.045 DM	81.045 DM		81.045 DM	81.045 DM		81.045 DM
Unverheiratetes Paar mit Kind[2]												
50.000,00 DM	6.459 DM	- DM	6.459 DM	3.573 DM	- DM	3.573 DM	2.066 DM	- DM	2.066 DM	691 DM	- DM	691 DM
70.000,00 DM	13.127 DM	- DM	13.127 DM	8.333 DM	- DM	8.333 DM	6.149 DM	103 DM	6.252 DM	4.126 DM	1.546 DM	5.672 DM
90.000,00 DM	21.021 DM	- DM	21.021 DM	13.861 DM	- DM	13.861 DM	10.666 DM	1.315 DM	11.981 DM	7.696 DM	3.946 DM	11.642 DM
120.000,00 DM	35.080 DM	- DM	35.080 DM	23.616 DM	631 DM	24.247 DM	18.532 DM	3.946 DM	22.478 DM	13.861 DM	7.577 DM	21.438 DM
150.000,00 DM	50.442 DM	- DM	50.442 DM	35.080 DM	2.051 DM	37.131 DM	27.700 DM	6.639 DM	34.339 DM	21.021 DM	11.565 DM	32.586 DM
200.000,00 DM	76.028 DM	- DM	76.028 DM	55.554 DM	5.158 DM	60.712 DM	45.330 DM	11.565 DM	56.895 DM	35.080 DM	19.173 DM	54.252 DM
250.000,00 DM	101.613 DM	- DM	101.613 DM	76.028 DM	8.212 DM	84.240 DM	63.235 DM	17.169 DM	80.404 DM	50.442 DM	28.005 DM	78.447 DM

[1] Nach Zusammenveranlagung unter Berücksichtigung der steuerlichen Frei- und Pauschbeträge. Als Vorsorgeaufwendungen sind die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung unterstellt worden; die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind unter Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs sowie der Höchstbeträge ermittelt worden.

[2] Nur unter Berücksichtigung eines Haushaltsfreibetrages beim Bezieher des höheren Bruttolohnes, ohne Kindergeld und Kinderfreibetrag.

67. Wie haben sich ausgehend von einem Haushaltsbruttoeinkommen von 50 000 DM, 70 000 DM, 90 000 DM, 120 000 DM, 150 000 DM, 200 000 DM und 250 000 DM die Änderungen des Einkommensteuertarifs und des Familienlastenausgleichs seit 1998 bis einschließlich 2001 auf das verfügbare Haushaltseinkommen von Alleinerziehenden mit einem Kind und das verfügbare Haushaltseinkommen eines zusammenveranlagten Ehepaares ohne und mit einem Kind ausgewirkt (Angaben für Ehepaare bitte für den Fall, dass zum gemeinsamen Bruttoeinkommen im Verhältnis von 100 : 0, 80 : 20 und 60 : 40 beigetragen wird; bei den Angaben für allein Erziehende bitte berücksichtigen, dass sich in der Regel nur die Hälfte des Kindergeldes bzw. der Kinderfreibeträge wirtschaftlich auswirkt)?

Der Einfluss des Einkommensteuertarifs und des Familienlastenausgleichs in den Jahren 1998 bis 2001 auf das verfügbare Einkommen, berechnet auf der Basis der allgemeinen Lohnsteuertabellen unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages und ggf. des Kindergeldes, wird in den nachfolgenden Tabellen aufgezeigt.

Einfluss des Einkommenssteuertarifs und des Familienlastenausgleichs in den Jahren 1998 bis 2001 auf das verfügbare Einkommen

– berechnet auf der Basis der allgemeinen Lohnsteuertabellen unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags und ggf. des Kindergeldes –

Alleinerziehend mit einem Kind

Jahresbruttolohn in DM	1998 Einkommen-steuer [1]	1999 Einkommen-steuer [1]	2000 Einkommen-steuer [1]	2001 Einkommen-steuer [1]	Veränderung 2001 gegenüber 1998
	- DM -				
50.000	6.392	6.009	5.111	4.553	-1.839
70.000	13.238	12.976	11.765	10.833	-2.405
90.000	21.042	20.873	19.549	18.336	-2.706
120.000	34.923	34.877	33.340	31.811	-3.111
150.000	51.332	51.287	49.252	47.127	-4.205
200.000	79.290	79.244	76.154	72.713	-6.577
250.000	107.247	107.202	103.057	98.298	-8.950

Ehepaar ohne Kind – 100:0 – Verteilung des Bruttoeinkommens

Jahresbruttolohn in DM	1998 Einkommen-steuer [1]	1999 Einkommen-steuer [1]	2000 Einkommen-steuer [1]	2001 Einkommen-steuer [1]	Veränderung 2001 gegenüber 1998
	- DM -				
50.000	3.566	3.112	2.718	2.176	-1.390
70.000	10.008	9.550	8.835	7.803	-2.205
90.000	16.591	16.198	15.338	13.909	-2.682
120.000	26.818	26.603	25.793	23.854	-2.965
150.000	38.075	37.984	37.518	35.110	-2.965
200.000	60.019	59.928	59.882	56.928	-3.091
250.000	85.970	85.881	85.693	82.041	-3.929

Ehepaar ohne Kind – 80:20 und 60:40 – Verteilung des Bruttoeinkommens					
Jahresbruttolohn in DM	1998 Einkommen-steuer [1)]	1999 Einkommen-steuer [1)]	2000 Einkommen-steuer [1)]	2001 Einkommen-steuer [1)]	Veränderung 2001 gegenüber 1998
	- DM -				
50.000	3.024	2.572	2.212	1.726	-1.298
70.000	9.396	8.934	8.242	7.265	-2.131
90.000	15.939	15.540	14.686	13.278	-2.661
120.000	26.109	25.879	25.056	23.130	-2.979
150.000	37.279	37.189	36.697	34.338	-2.941
200.000	59.063	58.975	58.920	56.010	-3.053
250.000	84.856	84.765	84.617	81.045	-3.811

Ehepaar mit einem Kind – 100:0 – Verteilung des Bruttoeinkommens					
Jahresbruttolohn in DM	1998 Einkommen-steuer [1)]	1999 Einkommen-steuer [1)]	2000 Einkommen-steuer [1)]	2001 Einkommen-steuer [1)]	Veränderung 2001 gegenüber 1998
	- DM -				
50.000	926	112	-522	-1.064	-1.990
70.000	7.259	6.440	5.444	4.392	-2.866
90.000	13.834	13.081	11.932	10.513	-3.321
120.000	24.051	23.474	22.191	20.412	-3.639
150.000	35.293	34.842	33.494	31.222	-4.072
200.000	56.746	56.656	55.158	52.294	-4.452
250.000	82.144	82.054	80.347	76.956	-5.188

Ehepaar mit einem Kind – 80:20 und 60:40 – Verteilung des Bruttoeinkommens					
Jahresbruttolohn in DM	1998	1999	2000	2001	Veränderung 2001 gegenüber 1998
	Einkommen-steuer [1)]	Einkommen-steuer [1)]	Einkommen-steuer [1)]	Einkommen-steuer [1)]	
	- DM -				
50.000	384	-428	-1.028	-1.514	-1.898
70.000	6.647	5.825	4.852	3.786	-2.861
90.000	13.183	12.423	11.281	9.884	-3.299
120.000	23.343	22.751	21.482	19.712	-3.631
150.000	34.499	34.048	32.701	30.479	-4.020
200.000	55.814	55.723	54.223	51.404	-4.410
250.000	81.051	80.961	79.273	75.962	-5.089

1) Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag auf der Basis der Grund-/Splittingtabelle, ggf. vermindert um das Kindergeld. Jeweils unter Berücksichtigung der steuerlichen Frei- und Pauschbeträge. Als Vorsorgeaufwendungen sind die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung unterstellt worden; die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind unter Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Teils des Vorwegabzugs sowie der Höchstbeträge ermittelt worden. Bei Alleinerziehenden wurde nur der halbe Kinderfreibetrag und das halbe Kindergeld berücksichtigt. Für das Kind wurde in jedem Fall unterstellt, dass es unter 16 Jahre alt ist.

68. Inwieweit wird insbesondere durch die steuerlichen Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Benachteiligung nichtverheirateter Eltern verstärkt?

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sollen steuerliche Folgerungen aus der Einführung eines eigenen familienrechtlichen Instituts der Lebenspartnerschaft durch das Lebenspartnerschaftsgesetz gezogen werden. Die dafür vorgesehenen Regelungen greifen nicht in die Rechtsstellung von Alleinerziehenden ein, sondern sollen der Umsetzung der Einführung einer rechtlich anerkannten Verbindung zweier gleichgeschlechtlicher Personen zu einer Gemeinschaft dienen. Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes auf seiner Sitzung am 1. Dezember 2000 nicht zugestimmt. Der Deutsche Bundestag hat am 8. Dezember beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Für Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, soll ein Realsplitting eingeführt werden, § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG in der Fassung des Entwurfs des Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Der Lebenspartner mit den höheren Einkünften soll die Hälfte der Differenz zu den Einkünften des anderen Lebenspartners bis zu einem Betrag von höchstens 40 000 DM als fiktive Unterhaltsleistungen in Form von Sonderausgaben abziehen können. Diese Beträge sind von dem Lebenspartner mit den niedrigeren Einkünften als sonstige Einkünfte zu versteuern, § 22 Nr. 1a EStG. Mit diesen Regelungen soll dem Grundsatz der Besteuerung nach der subjektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden, indem die durch das Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehenen Unterhaltsverpflichtungen der Lebenspartner untereinander berücksichtigt werden.

Im Fall der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft oder des dauernden Getrenntlebens der Lebenspartner sollen wie in vergleichbaren Situationen bei Eheleuten Unterhaltsleistungen bis zu 27 000 DM als Sonderausgaben bzw. als sonstige Einkünfte berücksichtigt werden können.

69. Wann und mit welcher Begründung wurde der Haushaltsfreibetrag eingeführt?

Bereits seit 1958 gab es einen Sonderfreibetrag – der im Laufe der Zeit als Haushaltsfreibetrag bezeichnet wurde – für unverheiratete Steuerpflichtige, bei denen mindestens ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen wurde. Mit Wirkung ab 1982 wurde der bis dahin alternativ abziehbare Sonderfreibetrag für über 49 Jahre alte Alleinstehende ohne Kinder gestrichen. Ab 1982 ist somit der Haushaltsfreibetrag ausschließlich ein Freibetrag für Alleinstehende mit Kindern.

70. Wann und mit welcher Begründung wurde der Haushaltsfreibetrag geändert?

Bei der Einführung des Sonderfreibetrags für unverheiratete Steuerpflichtige, bei denen mindestens ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen wurde, ist die Bemessung in Höhe des Grundfreibetrags vorgenommen worden, um für die Berechtigten im Bereich der proportionalen Besteuerung die gleiche steuerliche Belastung herbeizuführen wie für zusammenveranlagte Ehegatten. Später wurden damit bei Alleinstehenden, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, die Mehraufwendungen abgegolten, die durch die kindbedingte Verteuerung des Haushalts erwuchsen. Diese Mehraufwendungen wurden pauschal in Höhe des tariflichen Grundfreibetrags bemessen. Die Erhöhung des Haushaltsfreibetrags orientierte sich dementsprechend 1982, 1987 und 1990 an der Er-

höhung des Grundfreibetrags. Nach der Anhebung des Grundfreibetrags durch das Jahressteuergesetz 1996 auf die Höhe des Existenzminimums eines Erwachsenen erschien eine pauschale Bemessung des Haushaltsfreibetrags in entsprechender Höhe nicht mehr sachgerecht. Typischerweise tritt bei den betreffenden Alleinstehenden eine kindbedingte Verteuerung des Haushalts nicht in Höhe des Existenzminimums eines Erwachsenen ein.

71. Wie hat sich die Auffassung zum Haushaltsfreibetrag in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt?

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 ging es vornehmlich um die Funktion des Haushaltsfreibetrags, die Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, die bei allein erziehenden Steuerpflichtigen gegenüber anderen Alleinstehenden durch die Unterhaltung eines eigenen – wegen des Kindes verteuerten – Hausstandes eintritt (vgl. BVerfGE 45, 104 [135]).

Mit Urteil vom 3. November 1982 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass einer verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit berufstätiger allein erziehender Elternteile im Vergleich zu den nach dem – in der Regel günstigeren – Splittingtarif besteuerten Ehegatten durch den Gesetzgeber nicht hinreichend Rechnung getragen wurde (vgl. BVerfGE 61, 319 [343]). Unter anderem wurde der damalige Haushaltsfreibetrag allein nicht als ausreichend angesehen, eine erhebliche steuerliche Schlechterstellung der Alleinerziehenden gegenüber den zusammenveranlagten Ehegatten zu beheben. Der Haushaltsfreibetrag ist deshalb im Folgenden auch als Ausgleich für die besonderen Belastungen der Alleinerziehenden, die nicht das Ehegattensplitting in Anspruch nehmen können, angesehen worden.

In seiner Entscheidung vom 10. November 1998 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Haushaltsfreibetrag gegen Artikel 6 Abs. 1 und 2 GG verstößt, weil er eheliche gegenüber anderen Erziehungsgemeinschaften benachteiligt (BVerfGE 99, 216, [238]).

Es führt aus, dass der Haushaltsfreibetrag die erhöhten Aufwendungen allein stehender Steuerpflichtiger ausgleichen sollte, die wegen ihrer Kinder zur Erweiterung von Wohnung und Haushalt gezwungen sind (BVerfGE 99, 216, [238]). Ergänzend heißt es, dass grundsätzlich das Hinzutreten eines Kindes den Haushaltsführungsaufwand der Eltern erhöhe. Dieser sei für jeden gemeinsamen Haushalt der Eltern gleich (BVerfGE 99, 216, [239]). Zu der besonderen Situation der tatsächlich Alleinerziehenden äußert sich das Gericht nicht.

In diesem Zusammenhang fordert das Bundesverfassungsgericht schließlich für alle Eltern die Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs. Das Einkommensteuerrecht berücksichtige zwar mit dem „Haushaltsfreibetrag“ unter unzutreffender Bezeichnung und gleichheitswidriger Beschränkung einen kindbedingten Zusatzbedarf, der den Erziehungsbedarf im rechnerischen Ergebnis abdecke. Dabei bleibt aber außer Betracht, dass alle Eltern diesen Mehrbedarf des Kindes zu befriedigen haben (BVerfGE 99, 216, [241]).

Der Erziehungsbedarf eines Kindes ist deshalb unabhängig vom Familienstand bei allen Eltern zu berücksichtigen. Die bisherige Benachteiligung der in ehelicher Gemeinschaft lebenden Eltern wird auch nicht durch die Möglichkeit der Zusammenveranlagung gemindert, da diese von allen Ehegatten in Anspruch genommen werden kann, unabhängig davon, ob sie unterhaltsberechtigte Kinder haben oder nicht (vgl. BVerfGE 99, 216 [240]).

72. Wie hoch wären in 2001 die Steuermehreinnahmen aufgrund der Streichung des Haushaltsfreibetrags?

Die Steuermehreinnahmen durch Streichung des Haushaltsfreibetrags betrügen in 2001 1,8 Mrd. DM (einschließlich Solidaritätszuschlag).

73. Wie hoch sind die persönlichen Freibeträge, die im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer der überlebenden Ehegattin bzw. dem Ehegatten, dem bzw. der Partner/in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gewährt werden?

Einem Ehegatten steht ein persönlicher Freibetrag von 600 000 DM zu (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Daneben erhält ein überlebender Ehegatte einen besonderen Versorgungsfreibetrag von 500 000 DM. Auf diesen Versorgungsfreibetrag werden allerdings nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Hinterbliebenenbezüge, z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Beamtenpensionen, angerechnet (§ 17 Abs. 1 ErbStG).

Einem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bzw. einer künftigen eingetragenen Lebenspartnerschaft steht ein persönlicher Freibetrag von 10 000 DM zu (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG). Dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (Bundesratsdrucksache 739/00), in dem eine erbschaftsteuerliche Gleichstellung von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Ehegatten vorgesehen ist, hat der Bundesrat nicht zugestimmt. Hierzu ist der Vermittlungsausschuss angerufen.

74. Welche Steuerbelastung tritt für eine Erbschaft von 100 000 DM, 250 000 DM, 500 000 DM, 1 000 000 DM sowie 2 000 000 DM bei der überlebenden Ehegattin bzw. dem Ehegatten, beim bzw. der Partner/in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ein?

Für die genannten Erwerbe (nach Abzug der zu Frage 73 genannten Freibeträge) ergibt sich folgende Steuerbelastung:

Wert des Erwerbs	Erbschaftsteuer Ehegatte/Ehegattin	Erbschaftsteuer Partner/Partnerin
100.000 DM	0 DM	15.300 DM
250.000 DM	0 DM	55.200 DM
500.000 DM	0 DM	112.700 DM
1.000.000 DM	0 DM	287.100 DM
2.000.000 DM	135.000 DM	696.500 DM

75. Wie viele erbschaft- bzw. schenkungsteuerlich relevanten Vermögensübertragungen an Ehepartner und insgesamt wurden in Höhe von unter 100 000 DM, von 100 000 bis unter 250 000 DM, von 250 000 bis unter 500 000 DM, von 500 000 bis unter 1 000 000 DM, von 1 000 000 bis unter 5 000 000 DM und von mehr als 5 000 000 DM zuletzt registriert?

Angaben können nicht gemacht werden, weil seit 1978 eine Erbschaftsteuerstatistik nicht mehr geführt wird.

76. Wie würde sich das Steueraufkommen entwickeln, wenn alle erbschaft- bzw. schenkungsteuerlich relevanten Vermögensübertragungen einheitlich mit einem Freibetrag von 300 000 oder 500 000 DM und der Steuerklasse 4 (Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991) besteuert würden?

Statistische Informationen über die Aufkommensentwicklung der Erbschaft- und Schenkungsteuer liegen nicht vor. Modellrechnungen unter den oben angegebenen Voraussetzungen sind nicht möglich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333